



Stellungnahme der Auslandschweizer-Organisation: Vernehmlassungsverfahren KT.Iv. ZG. Wiederherstellung der Souveränität der Kantone bei Wahlfragen.

Änderung der Bundesverfassung/ KT.Iv. UR. Souveränität bei Wahlfragen

Die Auslandschweizer-Organisation (ASO), welche die Interessen der 775'000 im Ausland lebenden Schweizerinnen und Schweizer vertritt, hat die in die Vernehmlassung gegebenen Vorlagen zur Änderung von Art. 39 BV zur Kenntnis genommen.

Diese zielen darauf ab, die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantonen bei kantonalen Wahlprozessen zu klären. Sowohl der Mehrheits- als auch der Minderheitsantrag stärken die Autonomie der Kantone bei kantonalen Wahlprozessen.

Obwohl dieses Geschäft nicht das aktive oder passive kantonale Wahl- und Stimmrecht betrifft, möchte die ASO die Gelegenheit nutzen, um das Augenmerk auf eine andere Frage zu richten, die mit der kantonalen Autonomie im Zusammenhang steht und die politischen Rechte der Auslandschweizer bezüglich der Ständeratswahlen berührt.

Per 31.12.2016 zählte die Schweiz 774'923 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, von denen 604'912 stimmberechtigt waren. Rund 158'000 Auslandschweizer waren zur Ausübung ihrer politischen Rechte in einem Stimmregister eingetragen – dies entspricht der Anzahl der Stimmberechtigten im Kanton Thurgau.

Heute gewähren zehn Kantone den Auslandschweizern das Stimmrecht auf Kantonsebene und damit das Recht, ihre Ständeräte zu wählen. Es handelt sich dabei um folgende Kantone: Bern, Basel-Landschaft, Freiburg, Genf, Graubünden, Jura, Neuenburg, Solothurn, Schwyz, Tessin (nur für Stimmbürger mit Heimatkanton Tessin). In Zürich und Basel-Stadt besitzen die Auslandschweizer kein Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten, dürfen jedoch an Ständeratswahlen teilnehmen. Insgesamt gestatten zwölf Kantone den Auslandschweizern die Teilnahme an Ständeratswahlen.

Während alle in einem Stimmregister eingetragenen Auslandschweizer das aktive Wahlrecht bei Nationalratswahlen besitzen, verfügt lediglich ein Teil von ihnen über das Recht, ihre Vertretung im Ständerat zu wählen. Es ist nicht akzeptabel, dass die beiden eidgenössischen Räte, die über dieselben Anträge entscheiden sollen und gemeinsam die oberste Gewalt im Bund – die Bundesversammlung – bilden (die selbst mit eigenen Kompetenzen ausgestattet ist), nicht von derselben Wählerbasis gewählt werden. Dies ist umso mehr zu beanstanden, als die Auslandschweizer bezüglich der Ausübung ihrer politischen Rechte von Gesetzes wegen einem Kanton zugeordnet sind. Sie müssen daher auch in der kleinen Kammer des Parlaments vertreten sein.

Dieser Sachverhalt wurde im Übrigen von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) in ihrem Bericht zu den Eidgenössischen Wahlen 2011 kritisiert: « *Auch wenn das politische System der Schweiz auf den Prinzipien des Föderalismus und der Subsidiarität aufbaut, so ist es für ein Land doch ungewöhnlich,*

unterschiedliche Voraussetzungen und Bedingungen für die Wählbarkeit der Bürgerinnen und Bürger in das gleiche nationale Parlament (Ständerat) zuzulassen. Den Bundes- und kantonalen Behörden wird empfohlen, die allfälligen Auswirkungen dieser Unterschiede auf das Prinzip der Gleichwertigkeit der politischen Rechte aller Bürgerinnen und Bürger zu reflektieren und in welchem Ausmass die Voraussetzungen und Bedingungen die internationalen Standards erfüllen»¹.

Darüber hinaus hat diese Frage zu verschiedenen parlamentarischen Vorstössen geführt:

- Postulat Mario Fehr 07.3331 «Mitwirkung der Auslandschweizerinnen und -schweizer bei den Ständeratswahlen»
- Interpellation Hans-Jürg Fehr 11.3854 «Ständeratswahlrecht für Auslandschweizer und -schweizerinnen»
- Interpellation Nadine Masshardt 15.4167 «Wahlbeobachtung der OSZE. Umsetzung der Empfehlungen».

In einem Rechtsgutachten vom 23. August 2013,² das die Möglichkeit des Bundes untersuchte, die Kantone zur Einführung des Ständeratswahlrechts für Auslandschweizer zu verpflichten, gelangte die Bundeskanzlei zu dem Schluss, dass dies ohne eine Änderung der Bundesverfassung rechtlich nicht möglich ist. Folglich liegt die Erteilung des Ständeratswahlrechts für Auslandschweizer im Autonomiebereich der Kantone.

Die ASO respektiert den Grundsatz des Föderalismus. Es gilt jedoch, die Ungleichstellung bei der Wahl der kleinen Kammer zu beenden. Aus diesem Grund nutzt die ASO dieses Vernehmlassungsverfahren über die kantonale Autonomie bei Wahlfragen, um den Bund zu ersuchen, alles in seiner Macht Stehende zu tun und bei den Kantonen zu intervenieren, um diese nachdrücklich dazu aufzufordern, ihren Landsleuten die Wahl ihrer Vertreter sowohl im National- als auch im Ständerat zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die Erteilung des Ständewahlrechts nicht unbedingt mit der Einführung des Stimmrechts für Auslandschweizer auf Kantonsebene einhergehen muss. So haben die Kantone Zürich und Basel-Stadt Lösungen gefunden, bei denen den Auslandschweizern das Ständewahlrecht erteilt wird, ohne dass diese das Stimmrecht auf Kantonsebene besitzen. Es geht um nichts weniger als die Demokratie und die Stärkung des eidgenössischen Parlaments.

ASO -19.9.2017

¹ Bericht der Wahlbeobachtungsmission der OSZE/BIDHH – Wahl der Bundesversammlung 2011, S. 6
<http://www.osce.org/de/odihr/88274?download=true>

² Rechtsgutachten «Bundesverfassung, Auslandschweizer Stimmberechtigte und Ständeratswahlen», VPB 1/2014 vom 6. März 2014 S. 58-112